

Statuten

des Gemeinnützigen Frauenvereins Leissigen



I. Name, Sitz und Zweck

Art 1

Der gemeinnützige Frauenverein Leissigen ist im Jahre 1927 im Sinne von Art. 60 ff ZGB als politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gegründet worden.

Art 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, Werke sozialer Art zu unterstützen, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und soziale Aufgaben zu erfüllen. Der Verein kann alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen Werke gemeinnützigen Charakters gründen, führen und unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art 3

Der Verein besteht aus:
Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Art 4

Mitglied können alle am Ziel des Vereines interessierten Frauen werden.

Art 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist vor der Hauptversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Art 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem an der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art 7

Die Organe des Vereins sind:
a) Hauptversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

Art 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, sofern diese als notwendig erachtet werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden ein.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Statutenänderungen und Ergänzungen
- b) Wahl der:
 - Präsidentin
 - übrigen Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Genehmigung des Jahresvoranschlags
- d) Beschlussfassung aller anderen Geschäfte, die nicht in der Kompetenz des Vorstands liegen.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens 1/5 der Anwesenden dies verlangt.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder haben auch Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art 9

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jährlich wiedergewählt.

Entsteht vor Ablauf der Amtsperiode eine Lücke im Vorstand, so ist dieser berechtigt, sich zu ergänzen - unter Vorbehalt der Genehmigung der Hauptversammlung.

Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Art 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- c) Behandlung der laufenden Geschäfte, die nicht einem HV unterliegen.
- d) Organisation und Durchführung von Kursen (mit anderen Organisationen)
- e) Mithilfe bei Altersnachmittagen
- f) Durchführung von Alters- und Vereinsausflügen
- g) Durchführen von Anlässen (Basare, Verkauf von Backwaren, Gebasteltem, etc.)

Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bewilligen bis zu einem Betrag von 1000,- im einzelnen Fall.

Art 11

Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden von der Hauptversammlung jährlich wieder gewählt

Art 12

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung

Mitglieder ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben.

IV Finanzierung

Art 13

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- c) Zuwendung von Gönnern
- d) besondere Aktionen

V Unterschriftsberechtigung

Art 14

Präsidentin oder Vize-Präsidentin zeichnen gemeinsam mit Kassierin oder Sekretärin verbindlich.

VI Schlussbestimmungen

Art 15

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn an der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder dieser zustimmen.

Das Vereinsvermögen fällt einer von der Versammlung zu bestimmender steuerbefreiter juristischer Person mit Sitz in Leissigen zu. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in Leissigen erfolgen.

Art 16

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28.03.2015 und tritt mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 15.03.2024 in Kraft

Leissigen, 15. März 2024

Gemeinnütziger Frauenverein Leissigen

Die Präsidentin
M. Jörg

Die Sekretärin
N. Maerten